

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-082

vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Bericht

René Repasi

A9-0316/2023

Gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2023)0155 – C9-0117/2023 – 2023/0083(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit der Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² wird das Ziel verfolgt, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erzielen. Im Zusammenhang mit dem grünen Wandel zielt diese Richtlinie darauf ab, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und gleichzeitig einen nachhaltigeren Verbrauch zu fördern, und ergänzt damit das mit der Richtlinie (EU) 2019/771 verfolgte Ziel.

¹² Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie

Geänderter Text

(1) Mit der Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² wird das Ziel verfolgt, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erzielen **sowie die Wirtschaft stärker kreislaforientiert auszurichten**. Im Zusammenhang mit dem grünen Wandel zielt diese Richtlinie darauf ab, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und gleichzeitig einen nachhaltigeren Verbrauch zu fördern, und ergänzt damit das mit der Richtlinie (EU) 2019/771 verfolgte Ziel.

¹² Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie

2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28).

2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um die vorzeitige Entsorgung brauchbarer Waren, die von Verbrauchern gekauft wurden, zu verringern und die Verbraucher dazu anzuregen, ihre Waren länger zu nutzen, **müssen Vorschriften für die Reparatur solcher Waren festgelegt werden**. Reparaturen sollten zu einem **nachhaltigeren** Verbrauch führen, da es wahrscheinlich ist, dass auf diesem Weg weniger Abfall durch entsorgte Waren entsteht, die Nachfrage nach Ressourcen, einschließlich Energie, aufgrund der Herstellungsverfahren und des Verkaufs neuer Waren als Ersatz für fehlerhafte Waren sinken wird und auch weniger Treibhausgasemissionen verursacht werden. Diese Richtlinie setzt sich für einen nachhaltigen Verbrauch im Hinblick darauf ein, dass Vorteile für die Umwelt erzielt und gleichzeitig Vorteile für die Verbraucher geschaffen werden, indem Kosten in Verbindung mit kurzfristigen Neuankäufen vermieden werden.

Geänderter Text

(3) Um die vorzeitige Entsorgung brauchbarer Waren, die von Verbrauchern gekauft wurden, zu verringern und die Verbraucher dazu anzuregen, ihre Waren länger zu nutzen, **ist es erforderlich, das Recht der Verbraucher auf Reparatur zu stärken, aufgrund dessen die Verbraucher eine hochwertige und erschwingliche Reparatur bei einem Anbieter ihrer Wahl in Anspruch nehmen können**. Reparaturen sollten zu einem **nachhaltigen** Verbrauch führen, **bei dem die Belastbarkeitsgrenzen des Planeten geachtet werden**, da es wahrscheinlich ist, dass auf diesem Weg weniger Abfall durch entsorgte Waren entsteht, die Nachfrage nach Ressourcen, einschließlich Energie, aufgrund der Herstellungsverfahren und des Verkaufs neuer Waren als Ersatz für fehlerhafte Waren sinken wird und auch weniger Treibhausgasemissionen verursacht werden. Diese Richtlinie setzt sich für einen nachhaltigen Verbrauch im Hinblick darauf ein, dass Vorteile für die Umwelt erzielt **werden, indem ein Produktlebenszyklus gefördert wird, der Wiederverwendung, Reparatur und Überholung umfasst**, und gleichzeitig Vorteile für die Verbraucher geschaffen werden, indem Kosten in Verbindung mit kurzfristigen Neuankäufen vermieden werden.

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Das Verbraucherverhalten beruht auf einer Vielzahl von Aspekten. Bei der Entscheidung zwischen einer Reparatur und dem Kauf eines neuen Produkts spielen Kriterien wie Wirtschaftlichkeit, Haltbarkeit, Verfügbarkeit und Nähe eines Reparaturdienstes sowie die für eine Reparatur benötigte Zeit eine wichtige Rolle. Die Verbraucher könnten auch durch verschiedene Hindernisse davon abgehalten werden, sich für eine Reparatur zu entscheiden, z. B. durch fehlende Informationen über die Reparierbarkeit eines Produkts bei dessen Erwerb, einen mangelnden Zugang zu Ersatzteilen, einen Mangel an Informationen über Reparaturdienste sowie die Kosten einer Reparatur. Gleichmaßen sollten zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Richtlinie Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung einer Kultur des Reparierens, die Verbesserung der Kenntnisse der Verbraucher über die ordnungsgemäße Wartung und Pflege von Produkten und der Kenntnis ihrer bestehenden Rechte, auch im Hinblick auf die gesetzliche Garantie, sowie finanzielle Anreize für Verbraucher, Hersteller und Reparaturbetriebe gefördert und unterstützt werden.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Anforderungen an die Reparierbarkeit sollten alle in Rechtsakten der Union festgelegten Anforderungen umfassen, mit denen sichergestellt wird,

(6) Die Anforderungen an die Reparierbarkeit sollten alle in Rechtsakten der Union festgelegten Anforderungen umfassen, mit denen sichergestellt wird,

dass Waren reparierbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anforderungen gemäß dem Ökodesign-Rahmen, auf den in der Verordnung [über Ökodesign für nachhaltige Produkte] Bezug genommen wird, um eine große Bandbreite an Produkten sowie künftige Entwicklungen *in anderen Bereichen des Unionsrechts* abzudecken.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Um den Verbrauchern dabei zu helfen, geeignete Reparaturdienstleistungen zu finden und zu wählen, sollten sie Basisinformationen über Reparaturdienstleistungen erhalten. Im Europäischen Formular für Reparaturinformationen sollten die wichtigsten Parameter festgelegt werden, die die Entscheidungen der Verbraucher bei der Erwägung einer Reparatur von fehlerhaften Waren beeinflussen. In dieser Richtlinie sollte ein standardisiertes Musterformat vorgegeben werden. Durch ein standardisiertes Format für die Beschreibung von Reparaturdienstleistungen sollte den Verbrauchern ermöglicht werden, Reparaturdienstleistungen zu bewerten und auf einfache Weise zu vergleichen. Ein solches standardisiertes Format sollte auch die Bereitstellung von Informationen über die Reparaturleistungen erleichtern, insbesondere für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die Reparaturdienstleistungen erbringen. ***Um zusätzliche Belastungen durch sich überschneidende vorvertragliche Informationspflichten zu vermeiden, sollte davon ausgegangen werden, dass ein Reparaturbetrieb die entsprechenden Informationspflichten der einschlägigen***

dass Waren reparierbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anforderungen gemäß dem Ökodesign-Rahmen, auf den in der Verordnung [über Ökodesign für nachhaltige Produkte] Bezug genommen wird, um eine große Bandbreite an Produkten sowie künftige Entwicklungen abzudecken.

Geänderter Text

(7) Um den Verbrauchern dabei zu helfen, geeignete Reparaturdienstleistungen zu finden und zu wählen, sollten sie Basisinformationen über Reparaturdienstleistungen erhalten. Im Europäischen Formular für Reparaturinformationen sollten die wichtigsten Parameter festgelegt werden, die die Entscheidungen der Verbraucher bei der Erwägung einer Reparatur von fehlerhaften Waren beeinflussen. In dieser Richtlinie sollte ein standardisiertes Musterformat vorgegeben werden. Durch ein standardisiertes Format für die Beschreibung von Reparaturdienstleistungen sollte den Verbrauchern ermöglicht werden, Reparaturdienstleistungen zu bewerten und auf einfache Weise zu vergleichen. Ein solches standardisiertes Format sollte auch die Bereitstellung von Informationen über die Reparaturleistungen erleichtern, insbesondere für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die Reparaturdienstleistungen erbringen. Die Informationen im Europäischen Formular für Reparaturinformationen sollten den Verbrauchern in klarer und verständlicher Weise und im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2019/882¹⁴ zur Verfügung

EU-Rechtsakte gegebenenfalls erfüllt hat, wenn das Europäische Formular für Reparaturinformationen korrekt ausgefüllt und dem Verbraucher vorgelegt wurde. Die Informationen im Europäischen Formular für Reparaturinformationen sollten den Verbrauchern in klarer und verständlicher Weise und im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2019/882¹⁴ zur Verfügung gestellt werden.

¹⁴ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

gestellt werden.

¹⁴ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die freie Entscheidung der Verbraucher, von wem sie ihre Waren reparieren lassen, sollte dadurch erleichtert werden, dass das Europäische Formular für Reparaturinformationen nicht nur vom Hersteller, sondern auch vom Verkäufer der betreffenden Waren oder gegebenenfalls von unabhängigen Reparaturbetrieben ***angefordert*** werden kann. Reparaturbetriebe sollten das Europäische Formular für Reparaturinformationen nur ***dann vorlegen, wenn der Verbraucher das Formular verlangt und der Reparaturbetrieb die Absicht hat, die Reparaturleistung zu erbringen oder zur Reparatur verpflichtet ist.*** Ein Verbraucher kann auch ***beschließen, das Europäische Formular für Reparaturinformationen nicht anzufordern und*** einen Vertrag über

Geänderter Text

(8) Die freie Entscheidung der Verbraucher, von wem sie ihre Waren reparieren lassen, sollte dadurch erleichtert werden, dass das Europäische Formular für Reparaturinformationen nicht nur vom Hersteller, sondern auch vom Verkäufer der betreffenden Waren oder gegebenenfalls von unabhängigen Reparaturbetrieben ***auf freiwilliger Basis vorgelegt*** werden kann. Reparaturbetriebe sollten das Europäische Formular für Reparaturinformationen nur ***auf freiwilliger Basis vorlegen.*** Ein Verbraucher kann auch einen Vertrag über die Erbringung von Reparaturdienstleistungen mit einem Reparaturbetrieb aufgrund vorvertraglicher Informationen schließen, die auf andere Weise im Einklang mit der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments

die Erbringung von Reparaturdienstleistungen mit einem Reparaturbetrieb aufgrund vorvertraglicher Informationen **zu** schließen, die auf andere Weise im Einklang mit der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ bereitgestellt wurden.

und des Rates¹⁵ bereitgestellt wurden.

¹⁵ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

¹⁵ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) In manchen Fällen entstehen einem Reparaturbetrieb Kosten für die Bereitstellung der reparaturbezogenen und preislichen Informationen im Europäischen Formular für Reparaturinformationen. **Beispielsweise kann** es sein, dass der Reparaturbetrieb die Waren begutachten muss, um den Mangel oder die Art der erforderlichen Reparatur, einschließlich des Bedarfs an Ersatzteilen, festzustellen und den Reparaturpreis schätzen zu können. In diesen Fällen kann ein Reparaturbetrieb vom Verbraucher die Übernahme **der** Kosten verlangen, die ihm für die Bereitstellung **der** Informationen im Europäischen Formular für Reparaturinformationen entstanden sind. Im Einklang mit den vorvertraglichen

Geänderter Text

(9) In manchen Fällen entstehen einem Reparaturbetrieb Kosten für die Bereitstellung der reparaturbezogenen und preislichen Informationen im Europäischen Formular für Reparaturinformationen. **Diese Kosten sollten nur in solchen Fällen in Rechnung gestellt werden, in denen** es sein **kann**, dass der Reparaturbetrieb die Waren begutachten muss, um den Mangel oder die Art der erforderlichen Reparatur, einschließlich des Bedarfs an Ersatzteilen, festzustellen und den Reparaturpreis schätzen zu können. In diesen Fällen kann ein Reparaturbetrieb vom Verbraucher **nur** die Übernahme **jener** Kosten verlangen, die ihm für die Bereitstellung **dieser** Informationen im Europäischen Formular

Informationen und anderen Anforderungen der Richtlinie 2011/83/EU sollte der Reparaturbetrieb den Verbraucher vor dessen Beantragung des Europäischen Formulars für Reparaturinformationen über diese Kosten informieren. Verbraucher können **von der Beantragung** des Europäischen Formulars für Reparaturinformationen absehen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Kosten für den Erhalt dieses Formulars zu hoch sind.

für Reparaturinformationen entstanden sind. **Diese Kosten dürfen in keiner Weise ein Hindernis für den restlichen Reparaturprozess darstellen oder eine abschreckende Wirkung in Bezug auf die Reparatur im Allgemeinen haben.** Im Einklang mit den vorvertraglichen Informationen und anderen Anforderungen der Richtlinie 2011/83/EU sollte der Reparaturbetrieb den Verbraucher vor dessen Beantragung des Europäischen Formulars für Reparaturinformationen über diese Kosten informieren. Verbraucher können **vom Erhalt** des Europäischen Formulars für Reparaturinformationen absehen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Kosten für den Erhalt dieses Formulars zu hoch sind.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Durch die Richtlinie (EU) 2019/771 sind Verkäufer zur Reparatur von Waren im Falle einer Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestand und innerhalb des Haftungszeitraums offenbar wird, verpflichtet. Gemäß dieser Richtlinie haben die Verbraucher keinen Anspruch auf Reparatur von Mängeln, die nicht unter diese Verpflichtung fallen. Infolgedessen werden zahlreiche fehlerhafte, ansonsten aber brauchbare Waren vorzeitig entsorgt. Um die Verbraucher dazu zu motivieren, ihre Ware in solchen Fällen zu **reparieren**, sollte diese Richtlinie den Herstellern die Verpflichtung auferlegen, **Waren zu reparieren, für die in Rechtsakten der Union festgelegte Anforderungen an die Reparierbarkeit gelten**. Diese Verpflichtung zur Reparatur sollte auf Ansuchen des Verbrauchers den Herstellern solcher Waren auferlegt

Geänderter Text

(11) Durch die Richtlinie (EU) 2019/771 sind Verkäufer zur Reparatur von Waren im Falle einer Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestand und innerhalb des Haftungszeitraums offenbar wird, verpflichtet. Gemäß dieser Richtlinie haben die Verbraucher keinen Anspruch auf Reparatur von Mängeln, die nicht unter diese Verpflichtung fallen. Infolgedessen werden zahlreiche fehlerhafte, ansonsten aber brauchbare Waren vorzeitig entsorgt. Um die Verbraucher dazu zu motivieren, ihre Ware in solchen Fällen **reparieren zu lassen**, sollte diese Richtlinie den Herstellern die Verpflichtung auferlegen, die in **Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Waren zu reparieren**. Diese Verpflichtung zur Reparatur sollte auf Ansuchen des Verbrauchers den Herstellern solcher Waren auferlegt werden, da sich die Anforderungen an die Reparierbarkeit an

werden, da sich die Anforderungen an die Reparierbarkeit an die Hersteller richten. Diese Verpflichtung sollte in Bezug auf in der Union in Verkehr gebrachte Waren sowohl für innerhalb der Union als auch außerhalb der Union niedergelassene Hersteller gelten.

die Hersteller richten. Diese Verpflichtung sollte in Bezug auf in der Union in Verkehr gebrachte Waren sowohl für innerhalb der Union als auch außerhalb der Union niedergelassene Hersteller gelten. **Die Verpflichtung zur Reparatur sollte jedoch verhältnismäßig sein, und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen während der Lebensdauer des Produkts sollte dabei berücksichtigt werden. Ersatzteile sollten zumindest während des in den Rechtsakten der Union festgelegten Zeitraums zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollte die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der Hersteller, die Herstellung eines Produkts einzustellen, durch diese Richtlinie unberührt bleiben.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Da sich die den Herstellern nach dieser Richtlinie auferlegte Verpflichtung zur Reparatur auf Mängel erstreckt, die nicht auf die Vertragswidrigkeit der Waren zurückzuführen sind, können die Hersteller die Reparatur gegen einen vom Verbraucher zu zahlenden Preis, gegen eine andere Art von Vergütung oder unentgeltlich anbieten. Dass ein Preis verrechnet wird, sollte die Hersteller darin bestärken, nachhaltige Geschäftsmodelle zu entwickeln, die auch die Bereitstellung von Reparaturdienstleistungen umfassen. Bei einem solchen Preis können beispielsweise Arbeitskosten, Kosten für Ersatzteile, Kosten für den Betrieb der Reparaturanlage und eine übliche Gewinnspanne berücksichtigt werden. Der Preis für die Reparatur und die Reparaturbedingungen sollten in einem Vertrag zwischen dem Verbraucher und dem Hersteller vereinbart werden, und der Verbraucher sollte frei entscheiden dürfen,

Geänderter Text

(12) Da sich die den Herstellern nach dieser Richtlinie auferlegte Verpflichtung zur Reparatur auf Mängel erstreckt, die nicht auf die Vertragswidrigkeit der Waren zurückzuführen sind, können die Hersteller die Reparatur gegen einen vom Verbraucher zu zahlenden Preis, gegen eine andere Art von Vergütung oder unentgeltlich anbieten. Dass ein Preis verrechnet wird, sollte die Hersteller darin bestärken, nachhaltige Geschäftsmodelle zu entwickeln, die auch die Bereitstellung von Reparaturdienstleistungen umfassen. Bei einem solchen Preis können beispielsweise Arbeitskosten, Kosten für Ersatzteile, Kosten für den Betrieb der Reparaturanlage und eine übliche Gewinnspanne berücksichtigt werden. **In Fällen, in denen diese Kosten vor der Reparatur nicht geschätzt werden können, sollten den Verbrauchern Angaben zu dem zu erwartenden Höchstpreis bereitgestellt werden.** Der Preis für die

ob dieser Preis und die Bedingungen für ihn annehmbar sind. ***Dass ein solcher Vertrag erforderlich ist***, sowie der Wettbewerbsdruck durch andere Reparaturbetriebe ***sollte*** die zur Reparatur verpflichteten Hersteller dazu bringen, die Preise für die Verbraucher annehmbar zu halten. Die Verpflichtung zur Reparatur kann auch unentgeltlich erfüllt werden, wenn der Mangel durch eine gewerbliche Garantie gedeckt ist, z. B. in Bezug auf eine garantierte Haltbarkeit von Waren.

Reparatur und die Reparaturbedingungen sollten in einem Vertrag zwischen dem Verbraucher und dem Hersteller vereinbart werden, und der Verbraucher sollte frei entscheiden dürfen, ob dieser Preis und die Bedingungen für ihn annehmbar sind. ***Die Notwendigkeit eines solchen Vertrags*** sowie der Wettbewerbsdruck durch andere Reparaturbetriebe ***sollten*** die zur Reparatur verpflichteten Hersteller dazu bringen, die Preise für die Verbraucher annehmbar zu halten. Die Verpflichtung zur Reparatur kann auch unentgeltlich erfüllt werden, wenn der Mangel durch eine gewerbliche Garantie gedeckt ist, z. B. in Bezug auf eine garantierte Haltbarkeit von Waren. ***Um den Verbrauchern einen Anreiz zu bieten, ihre Ware außerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist reparieren zu lassen, kann ein Hersteller für die Dauer der Reparatur eine Ersatzware oder eine überholte Ware als Leihgabe anbieten, die zurückzugeben ist, sobald der Verbraucher die reparierte Ware erhält.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Hersteller können ihrer Verpflichtung zur Reparatur auch nachkommen, indem sie Unteraufträge für die Reparatur vergeben, beispielsweise dann, wenn der Hersteller nicht über die nötige Infrastruktur verfügt ***oder wenn sich ein*** Reparaturbetrieb näher beim Verbraucher befindet, z. B. wenn der Hersteller außerhalb der Union niedergelassen ist.

Geänderter Text

(13) Die Hersteller können ihrer Verpflichtung zur Reparatur auch nachkommen, indem sie Unteraufträge für die Reparatur vergeben, beispielsweise dann, wenn der Hersteller nicht über die nötige Infrastruktur verfügt. ***Um unnötige Versandkosten und Emissionen zu vermeiden, sollte die Reparatur möglichst nahe am Verbraucher durchgeführt werden. Somit kann die Reparatur von einem*** Reparaturbetrieb ***vorgenommen werden, der sich*** näher beim Verbraucher befindet, ***insbesondere dann***, wenn der Hersteller außerhalb der Union niedergelassen ist.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Es gelten die Anforderungen, die in gemäß der Verordnung [über Ökodesign für nachhaltige Produkte] erlassenen delegierten Rechtsakten oder in gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ angenommenen Durchführungsmaßnahmen festgelegt sind und denen zufolge die Hersteller Zugang zu Ersatzteilen, Reparatur- und Wartungsinformationen oder zu Reparatursoftware, Firmware oder ähnlichen Hilfsmitteln gewähren sollten. Diese Anforderungen gewährleisten die technische Durchführbarkeit der Reparatur nicht nur durch den Hersteller, sondern auch durch andere Reparaturbetriebe. **Folglich kann der Verbraucher einen Reparaturbetrieb seiner Wahl bestimmen.**

Geänderter Text

(14) Es gelten die Anforderungen, die in gemäß der Verordnung [über Ökodesign für nachhaltige Produkte] erlassenen delegierten Rechtsakten oder in gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ angenommenen Durchführungsmaßnahmen festgelegt sind und denen zufolge die Hersteller Zugang zu Ersatzteilen, Reparatur- und Wartungsinformationen oder zu Reparatursoftware, Firmware oder ähnlichen Hilfsmitteln gewähren sollten. Diese Anforderungen gewährleisten die technische Durchführbarkeit der Reparatur nicht nur durch den Hersteller, sondern auch durch andere Reparaturbetriebe. **Zur Ergänzung dieser Maßnahmen sollte unabhängigen Reparaturbetrieben, Wiederaufbereitungsbetrieben, Überholungsbetrieben und Endverbrauchern der Zugang zu allen Ersatzteilen sowie allen reparaturbezogenen Informationen und Werkzeugen, einschließlich Diagnoseinstrumenten, zu vertretbaren Kosten, in nichtdiskriminierender Weise und für einen Zeitraum, der mindestens der voraussichtlichen Lebensdauer des Produkts entspricht, bereitgestellt werden. Dies dürfte in der Folge den Wettbewerb sicherstellen und den Verbrauchern durch bessere Dienstleistungen und niedrigere Preise zugutekommen, wenn sie den Reparaturbetrieb ihrer Wahl auswählen oder, sofern sie dazu in der Lage sind, sich dazu entschließen, die Reparatur selbst durchzuführen. Die Komplexität und die Sicherheit der Reparatur hängen von der Art des Geräts ab. Wenn vernünftigerweise vorhersehbar**

ist, dass die Durchführung einer Reparatur durch den Durchschnittsverbraucher zu Sicherheitsrisiken führen könnte oder fortschrittliche Werkzeuge erfordert, sollten die Hersteller den Verbraucher ausdrücklich warnen.

¹⁶ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

¹⁶ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Verpflichtung zur Reparatur sollte auch in Fällen gelten, in denen der Hersteller außerhalb der Union niedergelassen ist. Damit sich die Verbraucher an einen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur wenden können, der diese Verpflichtung erfüllen kann, sieht diese Richtlinie eine Reihe von alternativen Wirtschaftsakteuren vor, die in solchen Fällen die Pflicht zur Reparatur des Herstellers erfüllen müssen. ***Dies sollte es Herstellern mit Sitz*** außerhalb der Union ***ermöglichen***, ihre Verpflichtung zur Reparatur innerhalb der Union ***zu*** organisieren und ***zu*** erfüllen.

Geänderter Text

(15) Die Verpflichtung zur Reparatur sollte auch in Fällen gelten, in denen der Hersteller außerhalb der Union niedergelassen ist. Damit sich die Verbraucher an einen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur wenden können, der diese Verpflichtung erfüllen kann, sieht diese Richtlinie eine Reihe von alternativen Wirtschaftsakteuren vor, die in solchen Fällen die Pflicht zur Reparatur des Herstellers erfüllen müssen. ***Aufgrund ihrer Rolle in der Lieferkette, über die die Waren zu den Verbrauchern gelangen, sollten auch Fulfilment-Dienstleister unter diese Richtlinie fallen. Dadurch sollten Situationen verhindert werden, in denen kein Wirtschaftsakteur in der Union niedergelassen ist, der die Verpflichtung zur Reparatur erfüllen könnte. Hersteller, die außerhalb der Union niedergelassen sind, sollten ihre Verpflichtung zur Reparatur innerhalb der***

Union organisieren und erfüllen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um eine übermäßige Belastung der Hersteller zu vermeiden und sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, ihrer Verpflichtung zur Reparatur nachzukommen, sollte diese Verpflichtung **auf** diejenigen Produkte **beschränkt werden**, für die in Rechtsakten der Union Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind, und zwar in dem Umfang, in dem diese festgelegt sind. Die Anforderungen an die Reparierbarkeit verpflichten die Hersteller nicht dazu, fehlerhafte Waren zu reparieren, sondern sollen sicherstellen, dass Waren reparierbar sind. Solche Anforderungen an die Reparierbarkeit können in einschlägigen Rechtsakten der Union festgelegt werden. Beispiele hierfür sind delegierte Rechtsakte, die gemäß der Verordnung [über Ökodesign für nachhaltige Produkte] erlassen wurden, oder Durchführungsmaßnahmen, die gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ angenommen wurden und mit denen ein Rahmen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten geschaffen wird. Durch diese Einschränkung der Verpflichtung zur Reparatur wird sichergestellt, dass nur Waren, die aufgrund ihrer Konstruktion reparierbar sind, Gegenstand dieser Verpflichtung sind. Zu den einschlägigen Anforderungen an die Reparierbarkeit gehören Konstruktionsanforderungen, die dafür sorgen, dass die Waren besser zerlegbar sind und eine Reihe von Ersatzteilen für einen Mindestzeitraum verfügbar gemacht werden. Die Verpflichtung zur Reparatur

Geänderter Text

(16) Um eine übermäßige Belastung der Hersteller zu vermeiden und sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, ihrer Verpflichtung zur Reparatur nachzukommen, sollte diese Verpflichtung **für** diejenigen Produkte, für die in Rechtsakten der Union Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind, **eingeführt werden**, und zwar in dem Umfang, in dem diese festgelegt sind, **sowie für andere reparierbare Produkte, einschließlich Fahrräder**. Die Anforderungen an die Reparierbarkeit verpflichten die Hersteller nicht dazu, fehlerhafte Waren zu reparieren, sondern sollen sicherstellen, dass Waren reparierbar sind. Solche Anforderungen an die Reparierbarkeit können in einschlägigen Rechtsakten der Union festgelegt werden. Beispiele hierfür sind delegierte Rechtsakte, die gemäß der Verordnung [über Ökodesign für nachhaltige Produkte] erlassen wurden, oder Durchführungsmaßnahmen, die gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ angenommen wurden und mit denen ein Rahmen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten geschaffen wird. Durch diese Einschränkung der Verpflichtung zur Reparatur wird sichergestellt, dass nur Waren, die aufgrund ihrer Konstruktion reparierbar sind, Gegenstand dieser Verpflichtung sind. Zu den einschlägigen Anforderungen an die Reparierbarkeit gehören Konstruktionsanforderungen, die dafür sorgen, dass die Waren besser zerlegbar sind und eine Reihe von Ersatzteilen für

entspricht dem Anwendungsbereich der Anforderungen an die Reparierbarkeit; so können beispielsweise Ökodesign-Anforderungen nur für bestimmte Bauteile der Waren gelten, oder es kann ein bestimmter Zeitraum für die Bereitstellung von Ersatzteilen festgelegt werden. Die in dieser Richtlinie vorgesehene Verpflichtung zur Reparatur, die es dem Verbraucher ermöglicht, die Reparatur in der Phase der Betreuung nach dem Kauf unmittelbar beim Hersteller geltend zu machen, ergänzt die angebotsseitigen Anforderungen an die Reparierbarkeit, die in der Verordnung [über Ökodesign für nachhaltige Produkte] festgelegt sind, und bestärkt die Verbraucher in ihrer Nachfrage nach Reparaturen.

¹⁷ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

einen Mindestzeitraum verfügbar gemacht werden. Die Verpflichtung zur Reparatur entspricht dem Anwendungsbereich der Anforderungen an die Reparierbarkeit; so können beispielsweise Ökodesign-Anforderungen nur für bestimmte Bauteile der Waren gelten, oder es kann ein bestimmter Zeitraum für die Bereitstellung von Ersatzteilen festgelegt werden. Die in dieser Richtlinie vorgesehene Verpflichtung zur Reparatur, die es dem Verbraucher ermöglicht, die Reparatur in der Phase der Betreuung nach dem Kauf unmittelbar beim Hersteller geltend zu machen, ergänzt die angebotsseitigen Anforderungen an die Reparierbarkeit, die in der Verordnung [über Ökodesign für nachhaltige Produkte] festgelegt sind, und bestärkt die Verbraucher in ihrer Nachfrage nach Reparaturen.

¹⁷ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung).

Geänderter Text

(16a) Die Kommission sollte bis [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] eine Bewertung dieser Richtlinie und ihres Beitrags, insbesondere der Artikel 5, 9a und 12, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts, zu einem hohen Verbraucherschutzniveau und zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten sowie ihrer Auswirkungen auf Unternehmen,

insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, durchführen. Im Hinblick auf Artikel 7 sollte sie die Wirksamkeit von Online-Plattformen für Reparaturen prüfen und bewerten, und zwar auf der Grundlage von Daten aus den einzelnen Mitgliedstaaten, die Informationen über die Anzahl aktiver Reparaturdienstleister, die Verbraucher und die Anzahl der durchgeführten Transaktionen enthalten. Die Kommission sollte einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse erstellen und diesen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Informationen übermitteln. Gegebenenfalls sollte dem Bericht ein Legislativvorschlag beigelegt werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, **führt diese Richtlinie** in Anhang II einschlägige Produktgruppen **auf**, die **gemäß den Rechtsakten der Union unter solche** Anforderungen an die Reparierbarkeit fallen. Um die Kohärenz mit künftigen **Anforderungen an die Reparierbarkeit gemäß Rechtsakten der Union** zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um insbesondere neue Produktgruppen in Anhang II aufzunehmen, wenn neue Anforderungen an die Reparierbarkeit angenommen werden. Es ist von

Geänderter Text

(17) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, **werden** in Anhang II **dieser Richtlinie** einschlägige Produktgruppen, **für die die in dieser Richtlinie vorgesehene Verpflichtung zur Reparatur gilt oder die unter** Anforderungen an die Reparierbarkeit **gemäß Rechtsakten der Union** fallen, **sowie andere reparierbare Waren, einschließlich Fahrräder, aufgeführt**. Um die Kohärenz mit künftigen **Marktentwicklungen und legislativen Entwicklungen** zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um insbesondere

besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁸ niedergelegten Grundsätzen durchführt. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind, haben.

neue Produktgruppen in Anhang II aufzunehmen, *beispielsweise* wenn neue Anforderungen an die Reparierbarkeit angenommen werden. ***Bei der Aufnahme neuer Produktgruppen in Anhang II sollte die Kommission eine Folgenabschätzung durchführen, insbesondere dann, wenn die Aufnahme unabhängig von anderen Rechtsakten des Unionsrechts erfolgt.*** Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁸ niedergelegten Grundsätzen durchführt. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind, haben.

¹⁸ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 213 vom 12.5.2016, S. 1).

¹⁸ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 213 vom 12.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Damit sich die Verbraucher mehr über die Verfügbarkeit von Reparaturen bewusst sind und dadurch die

Geänderter Text

(20) Damit sich die Verbraucher mehr über die Verfügbarkeit von Reparaturen bewusst sind und dadurch die

Wahrscheinlichkeit erhöht wird, dass es zu Reparaturen kommt, sollten die Hersteller die Verbraucher über das Bestehen dieser Verpflichtung informieren. In den Informationen sollten die entsprechenden Waren, die unter diese Verpflichtung fallen, angegeben werden, und es sollte erläutert werden, dass Reparaturen für diese Waren, z. B. durch Unterauftragnehmer, durchgeführt werden und in welchem Umfang dies erfolgt. Diese Informationen sollten dem Verbraucher, ohne dass dieser sie anfordern muss, leicht zugänglich sein und in klarer und verständlicher Weise sowie im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie 2019/882 bereitgestellt werden. Es steht dem Hersteller frei, zu bestimmen, auf welche Weise er die Verbraucher informiert.

Wahrscheinlichkeit erhöht wird, dass es zu Reparaturen kommt, sollten die Hersteller **oder die Verkäufer** die Verbraucher über das Bestehen dieser Verpflichtung informieren. In den Informationen sollten die entsprechenden Waren, die unter diese Verpflichtung fallen, angegeben werden, und es sollte erläutert werden, dass Reparaturen für diese Waren, z. B. durch Unterauftragnehmer, durchgeführt werden und in welchem Umfang dies erfolgt. Diese Informationen sollten dem Verbraucher, ohne dass dieser sie anfordern muss, leicht zugänglich sein und in klarer und verständlicher Weise sowie im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie 2019/882 bereitgestellt werden. Es steht dem Hersteller **oder gegebenenfalls dem Verkäufer** frei, zu bestimmen, auf welche Weise er die Verbraucher informiert, **z. B. durch gut sichtbare und wahrnehmbare Hinweise an der Verkaufsstelle.**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um Reparaturen zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass für ihr Hoheitsgebiet mindestens eine Online-Plattform vorhanden ist, auf der Verbraucher nach geeigneten Reparaturbetrieben suchen können. Bei dieser Plattform kann es sich um eine bestehende oder privat betriebene Plattform handeln, wenn sie die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt. Diese Plattform sollte benutzerfreundliche und unabhängige Vergleichsinstrumente enthalten, die den Verbrauchern dabei helfen, die Vorzüge verschiedener Reparaturdienstleister zu bewerten und zu vergleichen, und so Anreize für die Verbraucher schaffen, sich

Geänderter Text

(21) Um Reparaturen zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass für ihr Hoheitsgebiet mindestens eine Online-Plattform vorhanden ist, auf der Verbraucher nach geeigneten Reparaturbetrieben suchen können. Bei dieser Plattform kann es sich um eine bestehende oder privat betriebene Plattform handeln, wenn sie die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt. **Gibt es keine solche Online-Plattform, sollten die Mitgliedstaaten versuchen, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Wirtschaftsakteuren eine Online-Plattform einzurichten.** Diese Plattform sollte benutzerfreundliche und unabhängige Vergleichsinstrumente

anstelle des Kaufs einer neuen Ware für eine Reparatur zu entscheiden. Diese Plattform dient zwar dem Zweck, die Suche nach Reparaturleistungen in Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern zu erleichtern, doch steht es den Mitgliedstaaten frei, den Rahmen auch auf Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und auf Reparaturinitiativen auszudehnen, die von der lokalen Gemeinschaft getragen werden.

enthalten, die den Verbrauchern dabei helfen, die Vorzüge verschiedener Reparaturdienstleister zu bewerten und zu vergleichen, und so Anreize für die Verbraucher schaffen, sich anstelle des Kaufs einer neuen Ware für eine Reparatur zu entscheiden. Diese Plattform dient zwar dem Zweck, die Suche nach Reparaturleistungen in Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern zu erleichtern, doch steht es den Mitgliedstaaten frei, den Rahmen auch auf Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und auf Reparaturinitiativen auszudehnen, die von der lokalen Gemeinschaft getragen werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Damit die Verbraucher das Europäische Formular für Reparaturinformationen leichter erhalten können, sollten sie das Formular direkt über die Online-Plattform vom Reparaturbetrieb anfordern können. Diese Möglichkeit sollte deutlich sichtbar auf der Online-Plattform angezeigt werden. Um auf die nationalen Online-Reparaturplattformen aufmerksam zu machen und den Zugang dazu in der gesamten Union zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten ihre Online-Plattformen über einschlägige nationale Webseiten zugänglich machen, die mit dem einheitlichen digitalen Zugangstor verbunden sind, das durch die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ eingerichtet wurde. Die Mitgliedstaaten sollten **geeignete Schritte unternehmen, um die Verbraucher auf die Online-Plattform aufmerksam zu machen, z. B. sollten sie**

Geänderter Text

(25) Damit die Verbraucher das Europäische Formular für Reparaturinformationen leichter erhalten können, sollten sie das Formular direkt über die Online-Plattform vom Reparaturbetrieb anfordern können. Diese Möglichkeit sollte deutlich sichtbar auf der Online-Plattform angezeigt werden. Um auf die nationalen Online-Reparaturplattformen aufmerksam zu machen und den Zugang dazu in der gesamten Union zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten ihre Online-Plattformen über einschlägige nationale Webseiten zugänglich machen, die mit dem einheitlichen digitalen Zugangstor verbunden sind, das durch die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ eingerichtet wurde. Die Mitgliedstaaten sollten **der Kommission den Link zu bestehenden Online-Plattformen für Reparaturen in ihrem Hoheitsgebiet innerhalb von zwölf**

Hinweise auf die Online-Plattform in nationale Websites mit ähnlicher Thematik aufnehmen oder Kommunikationskampagnen durchführen.

²⁰ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und den Link zu jeder neuen Online-Plattform für Reparaturen innerhalb von 14 Arbeitstagen, nachdem diese eingerichtet wurde, übermitteln. Die Kommission sollte eine öffentliche, leicht zugängliche und maschinenlesbare Datenbank der in den Mitgliedstaaten registrierten Online-Plattformen für Reparaturen führen.

²⁰ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

Geänderter Text

(25a) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Schritte unternehmen, um die Verbraucher auf die Online-Plattform für Reparaturen aufmerksam zu machen, und dementsprechend z. B. Hinweise auf die Online-Plattform in nationale Websites mit ähnlicher Thematik aufnehmen oder Kommunikationskampagnen durchführen. Wirtschaftsakteure oder Online-Plattformen, die den Abschluss von Fernabsatzverträgen zulassen, sollten auch geeignete Schritte unternehmen, um die Verbraucher über die Online-Plattform für Reparaturen zu informieren, und dementsprechend z. B. dem Verbraucher den entsprechenden Link übermitteln oder die Online-Plattform im Geschäft bewerben. Bei den Methoden, mit denen auf die Online-Plattform aufmerksam gemacht wird,

*müssen Verbraucher mit geringer
Lesekompetenz und geringen digitalen
Kompetenzen berücksichtigt werden und
sie müssen für diese zugänglich sein.*

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Da eine deutliche Mehrheit der Unionsbürgerinnen und -bürger die Reparatur einer Ware dem Kauf eines neuen Produkts vorzieht^{1a}, sollten alle Verbraucher die Möglichkeit haben, ihre Waren außerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist reparieren zu lassen. Dies würde nicht nur den ökologischen Wandel, sondern auch die europäischen Unternehmen unterstützen. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten finanzielle Anreize zur Förderung von Reparaturen entwickeln. Solche Maßnahmen bestehen in vielen Mitgliedstaaten bereits in Form von nationalen Reparaturfonds oder Reparaturgutscheinen. Um die Mitgliedstaaten bei der Förderung von Reparaturen stärker zu unterstützen, sollte die Kommission in Betracht ziehen, dem Rat eine Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vorzuschlagen, um den Anwendungsbereich von deren Anhang III Nummer 19 auf weitere Produktkategorien auszuweiten, und zwar zumindest auf jene, die in Anhang II der vorliegenden Richtlinie genannt sind. Dadurch könnte für eine bessere Kohärenz zwischen den in Anhang II der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Produktkategorien und Anhang III der Richtlinie 2006/112/EG des Rates gesorgt werden. Auf diese Weise könnte es allen Verbrauchern ermöglicht werden, ihre Waren reparieren zu lassen, anstatt Ersatz dafür zu kaufen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen besondere Aufmerksamkeit widmen, da deren

Geschäftstätigkeit ein wesentlicher Bestandteil der Reparaturkette ist. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission über die ergriffenen Maßnahmen Bericht erstatten, und die Kommission sollte die Maßnahmen öffentlich zugänglich machen.

^{1a} Siehe den Flash-Eurobarometer-Bericht 388 vom Juni 2014 mit dem Titel „Attitudes of Europeans towards waste management and resource efficiency“ (Haltung der Europäer zu Abfallbewirtschaftung und Ressourceneffizienz).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26b) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen für Verstöße gegen diese Richtlinie festlegen und für deren Durchsetzung sorgen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Die Kommission sollte es ermöglichen, dass ein freiwilliger europäischer Qualitätsstandard für Reparaturdienstleistungen entwickelt wird, indem sie beispielsweise die freiwillige Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Behörden und anderen Interessenträgern an einem Standard fördert und erleichtert oder indem sie die europäischen

(27) Die Kommission sollte es ermöglichen, dass ein freiwilliger europäischer Qualitätsstandard für Reparaturdienstleistungen entwickelt wird, indem sie beispielsweise die freiwillige Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Behörden und anderen Interessenträgern – ***wie etwa unabhängigen und kommunalen Reparaturdienstleistern*** – an einem

Normungsorganisationen um die Standardisierung ersucht. Ein europäischer Standard für Reparaturdienstleistungen könnte das Vertrauen der Verbraucher in Reparaturdienstleistungen in der gesamten Union stärken. Ein solcher Standard könnte Aspekte umfassen, die von Einfluss auf die Entscheidung der Verbraucher für eine Reparatur sind, wie z. B. die Dauer der Reparatur, die Verfügbarkeit vorübergehender Ersatzwaren, Qualitätssicherungen wie eine gewerbliche Reparaturgarantie sowie die Verfügbarkeit von Zusatzleistungen wie Ausbau, Montage und Transport, die von Reparaturbetrieben angeboten werden.

Standard fördert und erleichtert oder indem sie die europäischen Normungsorganisationen um die Standardisierung ersucht. Ein europäischer Standard für Reparaturdienstleistungen könnte das Vertrauen der Verbraucher in Reparaturdienstleistungen in der gesamten Union stärken. Ein solcher Standard könnte Aspekte umfassen, die von Einfluss auf die Entscheidung der Verbraucher für eine Reparatur sind, wie z. B. die Dauer der Reparatur, die Verfügbarkeit vorübergehender Ersatzwaren, Qualitätssicherungen wie eine gewerbliche Reparaturgarantie sowie die Verfügbarkeit von Zusatzleistungen wie Ausbau, Montage und Transport, die von Reparaturbetrieben angeboten werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Um Reparaturen im Rahmen der Haftung des Verkäufers gemäß der Richtlinie (EU) 2019/771 zu fördern, sollten die harmonisierten Bedingungen, unter denen die Wahl zwischen Reparatur oder Ersatz als Abhilfemaßnahme getroffen werden kann, angepasst werden. Es sollte der in der Richtlinie (EU) 2019/771 festgelegte Grundsatz gewahrt werden, wonach die Erwägung, ob dem Verkäufer die gewählte Abhilfe im Vergleich zu der anderen Abhilfemöglichkeit unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, als eines der Kriterien für die Bestimmung der anwendbaren Abhilfe herangezogen werden sollte. Der Verbraucher hat weiterhin das Recht, sich für eine Reparatur anstelle eines Ersatzes zu entscheiden, es sei denn, die Reparatur wäre *unmöglich* oder *würde dem Verkäufer im Vergleich zum Ersatz*

Geänderter Text

(28) Um Reparaturen im Rahmen der Haftung des Verkäufers gemäß der Richtlinie (EU) 2019/771 zu fördern, sollten die harmonisierten Bedingungen, unter denen die Wahl zwischen Reparatur oder Ersatz als Abhilfemaßnahme getroffen werden kann, angepasst werden. Es sollte der in der Richtlinie (EU) 2019/771 festgelegte Grundsatz gewahrt werden, wonach die Erwägung, ob dem Verkäufer die gewählte Abhilfe im Vergleich zu der anderen Abhilfemöglichkeit unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, als eines der Kriterien für die Bestimmung der anwendbaren Abhilfe herangezogen werden sollte. Der Verbraucher hat weiterhin das Recht, sich für eine Reparatur anstelle eines Ersatzes zu entscheiden, es sei denn, die Reparatur wäre *faktisch* oder *rechtlich unmöglich*. Sind die Kosten für den Ersatz jedoch

unverhältnismäßige Kosten verursachen. Sind die Kosten für den Ersatz jedoch höher als die Reparaturkosten oder gleich hoch wie diese, sollte der Verkäufer die Waren in jedem Fall reparieren. **Folglich ist** der Verbraucher **nur dann berechtigt, einen Ersatz als Abhilfemaßnahme zu wählen,** wenn **dieser günstiger ist als** eine Reparatur. Die Richtlinie (EU) 2019/771 sollte daher entsprechend geändert werden.

höher als die Reparaturkosten oder gleich hoch wie diese, sollte der Verkäufer die Waren in jedem Fall reparieren, **es sei denn, die Reparatur würde erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher verursachen. Situationen, in denen die Reparatur erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher verursachen würde, sollten auf der Grundlage des Einzelfalls geprüft werden, wobei die Art der Waren sowie der Zweck, für den der Verbraucher die Waren benötigt, zu berücksichtigen sind. In dieser Hinsicht hat der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt, dass unter erheblichen Unannehmlichkeiten für den Verbraucher eine Belastung zu verstehen sein könnte, die den Durchschnittsverbraucher wahrscheinlich davon abhält, seine Rechte geltend zu machen. In diesem Zusammenhang ist dies insbesondere dann der Fall, wenn der Verbraucher ein berechtigtes Interesse an einer ununterbrochenen Nutzung der Waren hat und eine vorübergehende Ersatzware nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden kann oder den Bedürfnissen des Verbrauchers nicht entspricht, was den Verbraucher davon abhalten würde, die Waren reparieren zu lassen. Von erheblichen Unannehmlichkeiten kann auch dann ausgegangen werden, wenn die Ware bereits Reparaturmaßnahmen unterzogen wurde, um die Normen der Vertragsmäßigkeit zu erfüllen, und die Ware anschließend aufgrund eines nicht vertragsgemäßen Zustands nach kurzer Zeit erneut repariert werden muss, was das Vertrauen in die Reparierbarkeit der Waren beeinträchtigt und den Verbraucher davon abhält, von seinem Recht auf Reparatur Gebrauch zu machen. Ferner sollten in Fällen, in denen mit einer Reparatur nicht der vertragsgemäße Zustand der Ware hergestellt wird, die in der Richtlinie (EU) 2019/771 festgelegten Grundsätze gelten. Dadurch sollte verhindert werden, dass**

ein Verbraucher eine Ware mehrmals hintereinander wegen desselben Mangels reparieren lassen muss. Die Richtlinie (EU) 2019/771 sollte daher entsprechend geändert werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Um die Verbraucher zu unterstützen und Anreize für Reparaturen zu schaffen, sollte der Verkäufer dem Verbraucher abhängig von den Besonderheiten der betreffenden Produktkategorie eine Ersatzware als Leihgabe bereitstellen, wenn die Reparatur nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wurde. Diese Ersatzware kann auch eine überholte Ware sein; sie sollte dem Verbraucher jedoch vorübergehend kostenlos als Leihgabe zur Verfügung gestellt werden. Zudem sollte der Verkäufer die Reparatur innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchführen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28b) Durch die Richtlinie (EU) 2019/771 sind die Verkäufer zur Reparatur von Waren im Falle einer Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestand und sich innerhalb des Haftungszeitraums zeigt, verpflichtet. Um Reparaturen innerhalb des Haftungszeitraums zu fördern, sollten die Verbraucher, sobald sie sich für eine Reparatur als Abhilfe zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands einer Ware

entscheiden, Anspruch auf einen verlängerten Haftungszeitraum von zusätzlich einem Jahr ab dem Zeitpunkt haben, zu dem ihnen die reparierte Ware zurückgegeben wird, sofern die Mitgliedstaaten Fristen für den vertragsgemäßen Zustand der ursprünglichen Ware gemäß Artikel 10 Absätze 1, 2 oder 3 der genannten Richtlinie beibehalten oder eingeführt haben. Diese Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist sollte nur für die erste Reparatur gemäß der Richtlinie (EU) 2019/771 gelten. Die Richtlinie (EU) 2019/771 sollte daher entsprechend geändert werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28c) Verbraucher, die sich für eine Reparatur als Abhilfemaßnahme zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren entscheiden, sollten wählen können, ob die Ware vom Verkäufer oder vom Hersteller in den vertragsgemäßen Zustand versetzt wird. Entscheiden sich die Verbraucher dafür, dass das Produkt vom Hersteller in den vertragsgemäßen Zustand versetzt werden soll, sollte eine unmittelbare Herstellerhaftung für die Reparatur der Produkte entstehen. In einem solchen Fall sollte der Hersteller das Produkt reparieren, um die Vertragswidrigkeit zu beheben. Die Hersteller sollten sich darum bemühen, rasch darzulegen, ob das Produkt ihrer Einschätzung nach repariert werden kann. Ist eine Reparatur nicht möglich, sollte der Hersteller die Lage bewerten und auf eine für den Verbraucher bequeme Weise lösen, beispielsweise indem er Kontakt mit dem ursprünglichen Verkäufer und dem

Verbraucher aufnimmt. Um in einem solchen Fall zu vermeiden, dass der Verkäufer aufgrund desselben Mangels dieselbe Reparatur vornimmt, sollte der Verkäufer von seiner Haftung für diesen Mangel entbunden werden, und sobald die Ware vom Hersteller erfolgreich repariert worden ist, sollte die Ware als vertragsgemäß angesehen werden. Alle anderen Verbraucherrechte gemäß der Richtlinie (EU) 2019/771 sollten von dieser Herstellerhaftung im Falle einer Reparatur zur Behebung einer Vertragswidrigkeit unberührt bleiben.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28d) Um den Verbrauchern Anreize für eine Reparatur zu bieten, sollte die gewerbliche Garantie keine Bedingungen enthalten, die die Verbraucher davon abhalten würden, von ihrem Recht auf Reparatur einer Ware, die sich nicht in einem vertragsgemäßen Zustand befindet, Gebrauch zu machen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30) Damit die Wirtschaftsakteure Anpassungen vornehmen können, sollten Übergangsbestimmungen für die Anwendung einiger Artikel dieser Richtlinie eingeführt werden. Daher sollten die Verpflichtungen zur Reparatur und zur Bereitstellung entsprechender Informationen über diese Verpflichtung für Verträge über die Erbringung von

(30) Damit die Wirtschaftsakteure Anpassungen vornehmen können, sollten Übergangsbestimmungen für die Anwendung einiger Artikel dieser Richtlinie eingeführt werden. Daher sollten die Verpflichtungen zur Reparatur und zur Bereitstellung entsprechender Informationen über diese Verpflichtung für Verträge über die Erbringung von

Reparaturdienstleistungen nach dem [24 Monate nach Inkrafttreten] gelten. Die Änderung der Richtlinie (EU) 2019/771 sollte nur für Kaufverträge gelten, die nach dem [24 Monate nach Inkrafttreten] geschlossen werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und den Verkäufern ausreichend Zeit zu geben, sich an die geänderten Abhilfen einer Reparatur und eines Ersatzes anzupassen.

Reparaturdienstleistungen nach dem [18 Monate nach Inkrafttreten] gelten. Die Änderung der Richtlinie (EU) 2019/771 sollte nur für Kaufverträge gelten, die nach dem [18 Monate nach Inkrafttreten] geschlossen werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und den Verkäufern ausreichend Zeit zu geben, sich an die geänderten Abhilfen einer Reparatur und eines Ersatzes anzupassen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften zur **Förderung** der Reparatur von Waren festgelegt, um zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und gleichzeitig ein hohes Verbraucher- und Umweltschutzniveau zu gewährleisten.

Geänderter Text

(1) Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften zur **Stärkung des Rechts der Verbraucher auf** Reparatur von Waren festgelegt, um zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und gleichzeitig ein hohes Verbraucher- und Umweltschutzniveau zu gewährleisten.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. „Reparatur“ eine Maßnahme, die durchgeführt wird, um ein fehlerhaftes Produkt oder Abfall in einen Zustand zurückzusetzen, in dem der vorgesehene Verwendungszweck erfüllt wird;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „Reparaturbetrieb“ jede natürliche oder juristische Person, die im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit eine Reparaturdienstleistung erbringt, einschließlich Hersteller und Verkäufer, die Reparaturdienstleistungen erbringen, sowie Reparaturdienstleister, unabhängig davon, ob sie **selbständig** oder mit diesen Herstellern oder Verkäufern verbunden sind;

Geänderter Text

2. „Reparaturbetrieb“ jede natürliche oder juristische Person, die im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit eine Reparaturdienstleistung erbringt, einschließlich Hersteller und Verkäufer, die Reparaturdienstleistungen erbringen, sowie Reparaturdienstleister, unabhängig davon, ob sie **unabhängige Reparaturbetriebe, professionelle Reparaturbetriebe** oder mit diesen Herstellern oder Verkäufern verbunden sind;

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. „unabhängiger Wirtschaftsakteur“ eine natürliche oder juristische Person, die weder Bevollmächtigter noch Verkäufer noch Reparaturbetrieb ist, aber direkt oder indirekt an der Reparatur und Wartung von Waren beteiligt ist, einschließlich Reparaturbetriebe, Hersteller oder Händler von Werkstattausrüstung, Werkzeugen oder Ersatzteilen sowie Herausgeber von technischen Informationen, Hilfsdienste, Anbieter von Inspektions- und Prüfdienstleistungen, Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung von Mechanikern und Ferndienstleister;

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)**

6a. „Fulfilment-Dienstleister“ jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand eines Produkts, an dem sie kein Eigentumsrecht hat, ausgenommen Postdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}, Paketzustelldienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} und alle sonstigen Postdienste oder Frachtverkehrsdienstleistungen;

^{1a} **Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14).**

^{1b} **Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19).**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reparaturbetrieb einem Verbraucher - bevor dieser durch einen Vertrag über die Erbringung von Reparaturdienstleistungen gebunden ist -

(1) Reparaturbetriebe können dem Verbraucher das Europäische Formular für Reparaturinformationen gemäß Anhang I dieser Richtlinie auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne von Artikel 2

auf Anfrage das Europäische Formular für Reparaturinformationen gemäß Anhang I auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2019/771 zur Verfügung stellt.

Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2019/771 zur Verfügung **stellen. In solchen Fällen stellen die Hersteller oder der betreffende Wirtschaftsakteur dem Reparaturbetrieb gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie in klarer Weise die Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um das Europäische Formular für Reparaturinformationen auszufüllen.**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Reparaturbetriebe, die nicht gemäß Artikel 5 zur Reparatur verpflichtet sind, müssen das Europäische Formular für Reparaturinformationen nicht vorlegen, wenn sie nicht beabsichtigen, die Reparaturleistung zu erbringen.

entfällt

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Reparaturbetrieb kann vom Verbraucher die Zahlung der Kosten verlangen, die dem Reparaturbetrieb für die Bereitstellung der im europäischen Formular für Reparaturinformationen enthaltenen Informationen entstehen.

Ist für die Schätzung der Reparaturkosten eine physische Untersuchung, einschließlich einer Prüfung des Produkts vor Ort, erforderlich, so kann der Reparaturbetrieb vom Verbraucher die Übernahme der für eine solche physische Untersuchung anfallenden Kosten verlangen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) der **Preis** oder, falls der **Preis** vernünftigerweise nicht im voraus berechnet werden kann, die Art und Weise, wie der Preis berechnet wird, **und der Höchstpreis für die Reparatur**;

Geänderter Text

e) der **zu erwartende Höchstpreis für die Reparatur, einschließlich u. a. der Kosten für Ersatzteile, der Arbeitskosten und der Kosten für Fracht-, Zustellungs- oder Postgebühren**, oder, falls **entweder der Gesamtpreis oder einer seiner Bestandteile** vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art und Weise, wie der Preis berechnet wird;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) weitere Informationen, die vom Reparaturbetrieb freiwillig angegeben werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Hersteller auf Verlangen eines Verbrauchers **Waren, für die Anforderungen an die Reparierbarkeit in den in Anhang II aufgelisteten** Rechtsakten der Union **und an den Umfang der Reparierbarkeit** festgelegt sind, **unentgeltlich oder gegen einen bestimmten Preis oder eine andere Art von Gegenleistung repariert**. Der Hersteller ist nicht verpflichtet, solche Waren zu reparieren, wenn eine Reparatur unmöglich ist. Der Hersteller kann Reparaturen untervergeben, um seiner Reparaturpflicht nachzukommen.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Hersteller auf Verlangen eines Verbrauchers **die in Anhang II aufgeführten Waren repariert, unabhängig davon, ob** in Rechtsakten der Union **Anforderungen an die Reparierbarkeit dieser Waren** festgelegt sind. Der Hersteller ist nicht verpflichtet, solche Waren zu reparieren, wenn eine Reparatur **faktisch oder rechtlich** unmöglich ist. **Der Hersteller darf das Ersuchen des Verbrauchers nicht allein aus wirtschaftlichen Gründen wie den Kosten ablehnen**. Der Hersteller kann Reparaturen untervergeben, um seiner Reparaturpflicht nachzukommen. **In**

solchen Fällen stellt der Hersteller dem Reparaturbetrieb alle einschlägigen Informationen zur Verfügung, damit dieser seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Reparatur gemäß Absatz 1 erfolgt unter den folgenden Bedingungen:

- a) Sie erfolgt entweder unentgeltlich oder gegen Entgelt;*
- b) sie erfolgt innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab dem Zeitpunkt, zu dem der Hersteller die Ware physisch in Besitz nimmt, die Ware erhalten hat oder vom Verbraucher Zugang zu der Ware erhalten hat;*
- c) der Hersteller kann dem Verbraucher für die Dauer der Reparatur unentgeltlich oder gegen eine angemessene Gebühr eine Ersatzware als Leihgabe zur Verfügung stellen; und*
- d) in Fällen, in denen die Reparatur faktisch oder rechtlich unmöglich ist, kann der Hersteller dem Verbraucher ein überholtes Produkt zur Verfügung stellen und wird von der Reparaturverpflichtung gemäß diesem Artikel entbunden, wenn der Verbraucher dieses annimmt.*

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Hat der gemäß Absatz 1 zur Reparatur verpflichtete Hersteller seinen

(2) Hat der gemäß Absatz 1 zur Reparatur verpflichtete Hersteller seinen

Sitz außerhalb der Union, so **erfüllt sein Bevollmächtigter in der Union die Verpflichtung des Herstellers**. Hat der Hersteller in der Union keinen Bevollmächtigten, so erfüllt der Importeur der betreffenden Ware die Verpflichtung des Herstellers. Gibt es keinen Importeur, so erfüllt der Verteiler der betreffenden Ware die Verpflichtung des Herstellers.

Sitz außerhalb der Union, so **benennt er schriftlich einen Bevollmächtigten, um die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen. Er sorgt dafür, dass sein Bevollmächtigter über die Ressourcen und das Mandat verfügt, die erforderlich sind, um die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.**

Hat der Hersteller in der Union keinen Bevollmächtigten, so erfüllt der Importeur der betreffenden Ware die Verpflichtung des Herstellers. Gibt es keinen Importeur, **so erfüllt der Fulfilment-Dienstleister der betreffenden Ware die Verpflichtung des Herstellers**. Gibt es keinen Fulfilment-Dienstleister, **so erfüllt der Vertreiber der betreffenden Ware die Verpflichtung des Herstellers**.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Die Hersteller** stellen sicher, dass unabhängige Reparaturbetriebe Zugang zu Ersatzteilen und reparaturbezogenen Informationen und Werkzeugen **im Einklang mit den in Anhang II aufgeführten Rechtsakten der Union haben**.

Geänderter Text

(3) **In Bezug auf alle in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Waren** stellen **die Hersteller** sicher, dass unabhängige Reparaturbetriebe, **Wiederaufbereitungsbetriebe, Überholungsbetriebe und Endverbraucher** Zugang zu **allen** Ersatzteilen und **allen** reparaturbezogenen Informationen und Werkzeugen, **einschließlich Diagnoseinstrumenten, haben, und zwar zu vertretbaren und nichtdiskriminierenden Kosten und für einen Zeitraum, der mindestens der voraussichtlichen Lebensdauer des Produkts entspricht. Der Zugang zu Diagnoseinstrumenten wird vorbehaltlich der geltenden Vorschriften über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 gewährt.**

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Hersteller stellen auf ihren Websites alle Informationen im Zusammenhang mit Reparaturen bereit, z. B. die Preise für Reparaturen und die Preise von Ersatzteilen für die in Anhang II aufgeführten Waren.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Hersteller dürfen die Reparatur nicht durch vertragliche Mittel oder Hardware- bzw. Softwaretechniken behindern. Die Hersteller dürfen die Verwendung von Originalersatzteilen, gebrauchten Ersatzteilen, kompatiblen Ersatzteilen oder Ersatzteilen, die mittels 3D-Druck hergestellt wurden, durch unabhängige Reparaturbetriebe nicht behindern, wenn diese den Anforderungen des nationalen Rechts bzw. des Unionsrechts entsprechen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Die Hersteller dürfen Dienstleistungen oder Reparaturen im Zusammenhang mit Geräten, die außerhalb ihrer zugelassenen Dienste

oder Vertriebsnetze gekauft oder zuvor repariert wurden, nicht verweigern.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 15 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zu erlassen, indem **die Liste der Rechtsakte der Union, in denen die Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind, im Lichte der legislativen Entwicklungen aktualisiert wird.**

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 15 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zu erlassen, indem **im Lichte der legislativen Entwicklungen oder der Marktentwicklungen neue reparierbare Waren in die Liste aufgenommen werden.**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller die Verbraucher über ihre Verpflichtung zur Reparatur gemäß Artikel 5 informieren und Informationen über die Reparaturdienstleistungen in leicht zugänglicher, klarer und verständlicher Weise bereitstellen, beispielsweise über die in Artikel 7 genannte Online-Plattform.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller **oder Verkäufer** die Verbraucher über ihre Verpflichtung zur Reparatur gemäß Artikel 5 informieren und Informationen über die Reparaturdienstleistungen **unentgeltlich**, in leicht zugänglicher, klarer und verständlicher Weise bereitstellen, beispielsweise über die in Artikel 7 genannte Online-Plattform, **ihre betreffenden Websites oder den Verkaufsort.**

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für ihr Hoheitsgebiet mindestens eine Online-Plattform besteht, die es **Verbrauchern ermöglicht**, Reparaturbetriebe zu finden. **Diese Plattform soll** folgende Anforderungen erfüllen:

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für ihr Hoheitsgebiet mindestens eine Online-Plattform besteht. **Die Mitgliedstaaten fördern insbesondere private Initiativen zur Einrichtung derartiger Online-Plattformen. Diese Online-Plattformen ermöglichen es den Verbrauchern**, Reparaturbetriebe, **einschließlich von der Gemeinschaft getragener Reparaturinitiativen und Reparaturcafés, leicht zu finden, und erfüllen** folgende Anforderungen:

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) vorhandene Suchfunktionen in Bezug auf Waren, den Standort der **Reparaturdienstleistungen**, die Reparaturbedingungen - einschließlich der Dauer der Reparatur, der Verfügbarkeit vorübergehender Ersatzwaren und des Ortes der Übergabe der Waren zur Reparatur -, die Verfügbarkeit und die Bedingungen von Zusatzleistungen, darunter Entfernung, Montage und Transport, die von Reparaturbetrieben angeboten werden, sowie geltende europäische oder nationale Qualitätsstandards;

Geänderter Text

a) vorhandene Suchfunktionen in Bezug auf Waren, den Standort der **Reparaturdienstleistungen, einschließlich einer kartengestützten Funktion, die Möglichkeiten für grenzüberschreitende Dienstleistungen**, die Reparaturbedingungen – einschließlich der Dauer der Reparatur, der Verfügbarkeit vorübergehender Ersatzwaren und des Ortes der Übergabe der Waren zur Reparatur –, die Verfügbarkeit und die Bedingungen von Zusatzleistungen, darunter Entfernung, Montage und Transport, die von Reparaturbetrieben angeboten werden, sowie geltende europäische oder nationale Qualitätsstandards;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Information der Verbraucher über finanzielle und steuerliche Anreize zur Senkung von Reparaturkosten;

Änderungsantrag 51

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Möglichkeit für die Verbraucher, eine Überprüfung oder Bewertung bezüglich der Qualität der Arbeit von Reparaturbetrieben vorzunehmen;

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gibt es im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mindestens eine in Privateigentum befindliche Plattform, die die in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen erfüllt, so gilt die in diesem Unterabsatz genannte Verpflichtung als von dem betreffenden Mitgliedstaat erfüllt.

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Registrierung auf der Online-Plattform für Reparaturbetriebe ***sowie*** für Verkäufer von überholten Waren und für Käufer fehlerhafter Waren zur Überholung

(3) Die Registrierung auf der Online-Plattform ***ist*** für Reparaturbetriebe ***und von der lokalen Gemeinschaft getragene Reparaturinitiativen wie Reparaturcafés,***

ist freiwillig. Die Mitgliedstaaten bestimmen über den Zugang zu der Plattform im Einklang mit dem Unionsrecht. Die Nutzung der Online-Plattform ist für die Verbraucher kostenlos.

für Verkäufer von überholten Waren und für Käufer fehlerhafter Waren zur Überholung freiwillig. Die Mitgliedstaaten bestimmen über den Zugang zu der Plattform im Einklang mit dem Unionsrecht. Die Nutzung der Online-Plattform ist für die Verbraucher kostenlos.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Online-Plattformen zugänglich und die bereitgestellten Informationen aktuell und verbraucherfreundlich dargestellt sind.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Link zu bestehenden Online-Plattformen für Reparaturen in ihrem Hoheitsgebiet bis ... [zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] und den Link zu jeder neuen Online-Plattform für Reparaturen innerhalb von 14 Arbeitstagen, nachdem diese eingerichtet wurde. Die Kommission führt eine öffentlich verfügbare, leicht zugängliche und maschinenlesbare Datenbank der in den Mitgliedstaaten registrierten Online-Plattformen für Reparaturen.

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen geeignete Maßnahmen, um Verbraucher, einschlägige Wirtschaftsakteure und Verkäufer über die Verfügbarkeit der gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingerichteten Online-Plattformen zu informieren, und sorgen dafür, dass sie für Verbraucher leicht zugänglich sind.

Änderungsantrag 57

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3d) Der betreffende Wirtschaftsakteur oder eine Online-Plattform, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen ermöglicht, sollte den Verbrauchern Informationen über die Verfügbarkeit der gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingerichteten Online-Plattformen in ihrem Hoheitsgebiet zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Maßnahmen für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der

Empfehlung 2003/361/EG der Kommission bei der Erfüllung der Anforderungen und Pflichten dieser Richtlinie zu unterstützen. Diese Maßnahmen müssen mindestens Folgendes umfassen:

- a) Leitlinien oder ähnliche Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Art und Weise, wie die in der vorliegenden Richtlinie dargelegten Anforderungen und Pflichten erfüllt werden können;*
- b) maßgeschneiderte Schulungen für Unternehmer und ihr Personal.*

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Förderung von Reparaturen

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um Reparaturen zu fördern.*
- (2) Bei den in Absatz 1 genannten Maßnahmen kann es sich beispielsweise um Reparaturgutscheine, nationale Reparaturfonds oder andere Maßnahmen und Anreize handeln.*
- (3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission über die gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen Bericht. Die Kommission macht diese Maßnahmen bis zum ... [12 Monate nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] öffentlich zugänglich. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission bis zum ... [12 Monate nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] über die geltenden Maßnahmen Bericht.*
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,*

dass die in den Verträgen verankerten Grundfreiheiten der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für Anbieter von Reparaturdienstleistungen gelten, auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/958, soweit anwendbar. Darüber hinaus sehen die Mitgliedstaaten von der Einführung ungerechtfertigter Qualifikationsanforderungen an fachliche Reparaturdienstleistungen in ihren nationalen Rechtsvorschriften sowie von der Durchführung von Kontrollen, Inspektionen oder Untersuchungen ab, die im Hinblick auf diese Grundfreiheiten ungerechtfertigt sind.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reparaturdienstleister für Vertragswidrigkeiten in Bezug auf die reparierten Teile, Aspekte oder Merkmale der Ware haftet, die zum Zeitpunkt des Erhalts der reparierten Ware durch den Verbraucher bestehen und die innerhalb von zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt offenbar werden.

(6) Die Mitgliedstaaten verbieten Praktiken, durch die die Verbraucher daran gehindert werden, von ihrem Recht auf Reparatur Gebrauch zu machen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgendes:

a) Verbot von Praktiken zur Verleitung der Verbraucher zu der Annahme, dass ihre Ware nicht repariert werden kann, weil sie zuvor von einem unabhängigen Reparaturbetrieb, einem nichtgewerblichen Reparaturbetrieb oder von einem Endnutzer repariert wurde oder die Reparatur zu einem Sicherheitsrisiko führen könnte;

b) Verbot von vertraglichen Mitteln oder Hardware- bzw. Softwaretechniken, die Reparaturen verhindern oder einschränken könnten, und Verbot der Weigerung, eine Ware zu reparieren, die zuvor von einem unabhängigen Reparaturbetrieb, einem nichtgewerblichen Reparaturbetrieb oder

einem Endnutzer repariert wurde.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gewerbliche Haltbarkeitsgarantien, die zusätzlich zu der gesetzlichen Gewährleistung der Vertragsmäßigkeit gemäß der Richtlinie (EU) 2019/771 verkauft werden, während der Haltbarkeit stets das Recht auf Reparatur des Produkts umfassen. Bei der Werbung für gewerbliche Garantien stellen die Hersteller sicher, dass eine klare und präzise Zusammenfassung der Bedingungen der gewerblichen Garantie bereitgestellt wird, damit die Verbraucher ihre Rechte in vollem Umfang kennen und nicht irreführt werden.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Verhängung von Sanktionen folgende nicht erschöpfende und beispielhafte Kriterien, sofern zutreffend, berücksichtigt werden:

- a) Art, Schwere, Umfang und Dauer des Verstoßes,*
- b) finanzielle Leistungsfähigkeit und Größe des betreffenden Unternehmens,*
- c) Maßnahmen des Verkäufers zur Minderung oder Beseitigung des Schadens, der Verbrauchern entstanden ist,*

- d) frühere Verstöße des Verkäufers oder Herstellers,*
- e) vom Verkäufer oder Hersteller aufgrund des Verstoßes erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste, wenn dazu entsprechende Daten verfügbar sind,*
- f) Sanktionen, die gegen den Verkäufer oder Hersteller für denselben Verstoß in anderen Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Fällen verhängt wurden, sofern Informationen über solche Sanktionen im Rahmen des gemäß der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Mechanismus verfügbar sind,*
- g) sonstige erschwerende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall.*

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen der Verhängung von Sanktionen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394 entweder Geldbußen im Verwaltungsverfahren verhängt oder gerichtliche Verfahren zur Verhängung von Geldbußen eingeleitet werden können oder beides möglich ist, wobei sich der Höchstbetrag solcher Geldbußen auf mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Verkäufers oder Herstellers in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten beläuft.

Änderungsantrag 63

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Für den Fall, dass eine Geldbuße gemäß Absatz 1b zu verhängen ist, jedoch keine Informationen über den Jahresumsatz des Verkäufers oder Herstellers vorliegen, führen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen mit einem Höchstbetrag von mindestens 2 Mio. EUR ein.

Änderungsantrag 64

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis **24** Monate nach Inkrafttreten der in Absatz 1 angeführten Maßnahmen mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis **18** Monate nach Inkrafttreten der in Absatz 1 angeführten Maßnahmen mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Änderungsantrag 65

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie (EU) 2019/771
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

d) hinsichtlich ihrer Menge, Qualität und sonstigen Merkmale — einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität,

Die Richtlinie (EU) 2019/771 wird wie folgt geändert:

-1. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) hinsichtlich ihrer Menge, Qualität und sonstigen Merkmale — einschließlich ihrer Haltbarkeit, **Reparierbarkeit**,

Kompatibilität und Sicherheit — dem entsprechen, was bei Waren der gleichen Art üblich ist und was der Verbraucher in Anbetracht der Art der Waren und unter Berücksichtigung öffentlicher Erklärungen, die von dem Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers oder einer anderen Person in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette einschließlich des Herstellers, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden, vernünftigerweise erwarten kann.

Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit — dem entsprechen, was bei Waren der gleichen Art üblich ist und was der Verbraucher in Anbetracht der Art der Waren und unter Berücksichtigung öffentlicher Erklärungen, die von dem Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers oder einer anderen Person in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette einschließlich des Herstellers, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden, vernünftigerweise erwarten kann.“

Der einleitende Teil des einzigen Absatzes von Artikel 12 wird hier geändert, um die Änderungsanträge 65 bis 72 abzudecken.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a (neu)

Richtlinie (EU) 2019/771

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

In Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/771 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von ***ersten Satz dieses Absatzes*** hat der Verkäufer, wenn die Kosten für die Ersatzlieferung mindestens den Nachbesserungskosten entsprechen, die Nachbesserung der Waren vorzunehmen, um den vertragsgemäßen Zustand der Waren herzustellen.“

Geänderter Text

1. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von ***Unterabsatz 1*** hat der Verkäufer, wenn die Kosten für die Ersatzlieferung mindestens den Nachbesserungskosten entsprechen, die Nachbesserung der Waren vorzunehmen, um den vertragsgemäßen Zustand der Waren herzustellen, ***es sei denn, die Nachbesserung ist faktisch oder rechtlich unmöglich oder würde erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher verursachen.***“

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1– Nummer 1 – Buchstabe b (neu)
Richtlinie (EU) 2019/771
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Folgender Absatz wird eingefügt:
„(3a) Wählt der Verbraucher Nachbesserung als Abhilfe, um den vertragsgemäßen Zustand der Waren herzustellen, kann der Verbraucher auch direkt den Hersteller auffordern, den vertragsgemäßen Zustand der Waren herzustellen. Kommt der Hersteller dieser Aufforderung nach, gilt der Verkäufer von seiner Haftung gemäß Artikel 10 als entbunden.“

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Nummer 1– Buchstabe c (neu)
Richtlinie (EU) 2019/771
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

c) Folgender Absatz wird eingefügt:
„(4a) Wurde der vertragsgemäße Zustand einer Ware gemäß Absatz 2 dieses Artikels durch Nachbesserung hergestellt, so haftet der Verkäufer oder der Hersteller für jede Vertragswidrigkeit, die zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem der Verbraucher die nachgebesserten Waren erhält, und die sich innerhalb von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt zeigt, sofern die Mitgliedstaaten Fristen für den vertragsgemäßen Zustand der ursprünglichen Ware gemäß Artikel 10 Absätze 1, 2 oder 3 beibehalten oder eingeführt haben. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Waren im Einklang mit Artikel 10 bereits erfolgreich nachgebessert hat. Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 3 gilt dieser Absatz auch

*für Waren mit digitalen Elementen.
Dieser Absatz lässt andere Fristen gemäß
Artikel 10 und weitere Forderungen des
Verbrauchers unberührt.“*

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1– Nummer 1 a (neu) – Buchstabe a (neu)

Richtlinie (EU) 2019/771

Artikel 14 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Eine Nachbesserung *oder die Ersatzlieferung* wird wie folgt vorgenommen:

- a) unentgeltlich,
- b) innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher den Verkäufer über die *Vertragswidrigkeit* unterrichtet hat, *und*
- c) ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher, wobei die Art der Waren sowie der Zweck, für den der Verbraucher die Waren benötigt, zu berücksichtigen sind.

Geänderter Text

1a. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Nachbesserung wird wie folgt vorgenommen:

- a) unentgeltlich,
- b) innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher den Verkäufer über die *Nachbesserung* unterrichtet hat,
- c) ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher, wobei die Art der Waren sowie der Zweck, für den der Verbraucher die Waren benötigt, zu berücksichtigen sind, *sowie*

ca) abhängig von den Besonderheiten der jeweiligen Produktkategorie, insbesondere ihrer ständigen Verfügbarkeit für den Verbraucher, unter der Bedingung, dass der Verkäufer dem Verbraucher unentgeltlich eine Ersatzware zur Verfügung stellt, einschließlich der Leihgabe einer überholten Ware, wenn die Nachbesserung nicht in der unter Buchstabe b genannten Frist abgeschlossen werden kann.“

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1– Nummer 1 a (neu) – Buchstabe b (neu)

Richtlinie (EU) 2019/771

Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Ersatzlieferungen werden wie folgt vorgenommen:

a) unentgeltlich,

b) innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher den Verkäufer über die Vertragswidrigkeit unterrichtet hat,

c) ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher, wobei die Art der Waren sowie der Zweck, für den der Verbraucher die Waren benötigt, zu berücksichtigen sind,

d) auf expliziten Wunsch des Verbrauchers durch Anbieten einer überholten Ware.“

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu) – Buchstabe c (neu)

Richtlinie (EU) 2019/771

Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Entscheidet der Verbraucher gemäß Artikel 13 Absatz 3a, dass der Hersteller den vertragsgemäßen Zustand der Waren durch Nachbesserung herzustellen hat, so ist der Hersteller für die Zwecke dieses Artikels als Verkäufer zu betrachten.“

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Richtlinie (EU) 2019/771
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

1b. In Artikel 17 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die gewerbliche Garantie berührt nicht das Recht des Verbrauchers, sich gemäß Artikel 13 Absatz 3a für eine Nachbesserung einer nicht vertragsgemäßen Ware durch den Hersteller zu entscheiden. Bestimmungen der gewerblichen Garantie, die den Verbraucher von der Ausübung seiner Rechte gemäß Artikel 13 Absatz 3a abhalten, gelten als nichtig.“

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Bewertungsbericht

(1) Die Kommission führt bis [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] eine Bewertung dieser Richtlinie und ihres Beitrags, insbesondere der Artikel 5, 9a und 12, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts, zu einem hohen Verbraucherschutzniveau und zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten sowie ihrer Auswirkungen auf Unternehmen, insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, durch. Im Hinblick auf Artikel 7 prüft und bewertet sie die Wirksamkeit von Online-Plattformen für Reparaturen auf der Grundlage von Daten aus den einzelnen

Mitgliedstaaten, die Informationen über die Anzahl aktiver Reparaturdienstleister, die Verbraucher und die Anzahl der durchgeführten Transaktionen enthalten.

(2) Die Kommission erstellt einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse und übermittelt diesen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

(3) Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beigelegt.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Artikel 5 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 6 dieser Richtlinie gelten nicht für Verträge über die Erbringung von Reparaturdienstleistungen, die vor dem [24 Monate nach Inkrafttreten] geschlossen wurden.

Geänderter Text

(1) Artikel 5 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 6 dieser Richtlinie gelten nicht für Verträge über die Erbringung von Reparaturdienstleistungen, die vor dem [18 Monate nach Inkrafttreten] geschlossen wurden.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Artikel 12 dieser Richtlinie gilt nicht für Kaufverträge, die vor dem [24 Monate nach Inkrafttreten] geschlossen wurden.

Geänderter Text

(2) Artikel 12 dieser Richtlinie gilt nicht für Kaufverträge, die vor dem [18 Monate nach Inkrafttreten] geschlossen wurden.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen [24 Monaten nach ihrem Inkrafttreten] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen [18 Monaten nach ihrem Inkrafttreten] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem [24 Monate nach Inkrafttreten] an.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem [18 Monate nach Inkrafttreten] an.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil 2 – Tabelle – Zeile 4

Vorschlag der Kommission

Preis für die Reparatur bzw., falls dieser nicht ermittelt werden kann, die anwendbare Berechnungsmethode **und die Preisobergrenze für die Reparatur**

Geänderter Text

Geschätzter Höchstpreis für die Reparatur bzw., falls dieser nicht ermittelt werden kann, die anwendbare Berechnungsmethode

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil 2 – Tabelle – Zeile 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gegebenenfalls weitere Informationen, die vom Reparaturbetrieb freiwillig

angegeben werden

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Überschrift

Vorschlag der Kommission

LISTE DER RECHTSAKTE DER UNION
MIT ANFORDERUNGEN AN DIE
REPARIERBARKEIT

Geänderter Text

LISTE DER RECHTSAKTE DER UNION
MIT ANFORDERUNGEN AN DIE
REPARIERBARKEIT **UND LISTE DER
REPARIERBAREN WAREN**

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9. *[*Mobiltelefone, Schnurlostelefone
und Tablets gemäß der Verordnung
(EU).../... der Kommission²⁹*]*

Geänderter Text

9. Mobiltelefone, Schnurlostelefone
und Tablets gemäß der Verordnung
(EU).../... der Kommission²⁹

²⁹ ...

²⁹ ...

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. Fahrräder